

Ein Blick auf die frühere sächsische Verfassung wird nothwendig seyn, um übersehen zu können, wie sich das Neue an das Frühere angeschlossen, und wie zu mancher Einzelheit der gegenwärtigen Verfassung der bestimmende Grund in dem Bisherigen lag.

Die Landstände\*) theilten sich in die Curie der Prälaten, Grafen und Herren, die Ritterschaft und das Städtecollegium. Die erste Curie, zu der das Hochstift Meissen, die Universität Leipzig, die Besitzer der Herrschaft Wildenfels und die Fürsten und Grafen, Herren von Schönburg, als Besitzer der Reichsherrschaften gehörten, stand außer aller Verbindung mit den übrigen Ständen, enthielt sich aller gemeinschaftlichen Verhandlung mit ihnen und beantwortete die an die gesammten Stände gerichteten Mittheilungen der Regierung durch besondere Schriften. An den Ausschustagen, die zuweilen die Stelle der Landtage einnahmen, ward sie gar nicht vertreten.

Regent, der bei der Gesetzgebung an die Zustimmung der Stände gebunden ist, eine neue Verfassung geben wollte, ohne jene Einwilligung erlangt zu haben. Was die Zweckmäßigkeit betrifft, so ist das günstige Vorurtheil für die pactirten Verfassungen theils daraus entstanden, daß die octroyirten häufig nicht aufrichtig gegeben und daher mit bedenklichen Vorbehalten ausgestattet waren, während im Verfolge sändischer Berathungen über ein Grundgesetz gewöhnlich solche Reservate entfernt, ungewisse Sätze bestimmter gefaßt, und alle Momente benutzt werden, um der Verfassung Vollständigkeit und Festigkeit zu verleihen. An sich aber können wir uns wohl denken, daß eine musterhafte Regierung auch eine musterhafte Verfassung octroyiren könne, und auf dem Wege der Verhandlungen geht häufig die Einheit in Form und Wesen verloren, die doch ein Vorzug eines Gesetzes ist. Um wie viel einfacher ist nicht die badenische Verfassung gegen die württembergische, ohne materiell eben bedeutend schwächer zu seyn!

\*) Die folgende Schilderung der frühern landständischen Verfassung ist — doch unter Beglassungen und Zusätzen — entlehnt aus: (Blücher und Weiske). Rechtliche und staatswissenschaftliche Mittheilungen für das Königreich Sachsen; Leipzig, 1831. 8. Vergl. übrigens:

Schreiber, Ausführliche Nachricht von den kurfürstlich sächsischen Land- und Ausschustagen. Dresden, 1793. 8.

Weiske, Zusätze und Berichtigungen zu Schreibers Ausführlicher Nachricht u. Leipzig, 1799. 8.

Sausmann, Beiträge zur Kenntniß der kurf. Landtagsversammlungen. Leipzig, 1799 ff. 3 Bde. 8.

Land- und Ausschustagsordnung d. K. Sachsen vom J. 1728 und allgemeine Kreisstagsordnung vom J. 1821. Mit Zusätzen herausgegeben von Blücher. Leipzig, 1822. 8. (Eine treffliche Schrift, voll der werthvollsten Materialien.)

Die anderweite (ältere) Literatur s. in Weiskart, Literatur des Staatsrechts und der Statistik von Sachsen. (Meissen, 1802. 8. 2 Bde.) I, 208 ff.

Vergl. auch v. Römer 3, 3 ff.; Weiske I, 85 ff.

Für die Landtagsfähigkeit in der Classe der Ritterschaft war früher das Jahr 1728 Normaljahr, und auf den Gütern, deren Besitzern das Recht, zu den Landtagen berufen zu werden, damals zugestanden hatte, ruhte es noch. In neuern Zeiten dehnte man den Begriff weiter aus und erklärte dieses Recht als allen schriftsässigen Gütern zuständig, die wirklich mit Ritterpferden verdient, oder von denen zu den ritterschaftlichen Prästationen Beiträge geleistet würden. Jenes Jahr blieb nur für diejenigen schriftsässigen Güter wichtig, auf die keine dieser Bedingungen anwendbar war. Doch war die Zahl so groß, daß, wenn keine andern Beschränkungen statt gefunden hätten, 798 Standsbesitzer und Rittergutsbesitzer auf dem Landtage zu erscheinen berechtigt gewesen wären. Eine zu Anfange des vorigen Jahrhunderts eingeführte Observanz bewirkte jedoch, ohne es zu wollen, eine heilsame Minderung dieser Anzahl. Man sprach nämlich den Besitzern landtagsfähiger Güter, die nicht im Stande waren, 16 adelige Ahnen nachzuweisen, das Recht zur Auflösung ab. Die Folge war, daß Neuadelige und Bürgerliche, deren Zahl damals gering, deren Lust zum Besuche des Landtags nur schwach seyn mochte, allmählich wegblieben und im Laufe der Zeit durch verjährte Gewohnheit ganz ausgeschlossen wurden. Doch verlieh man wieder im Jahre 1821 den Neuadeligen und Bürgerlichen in der Art ein Recht zur Theilnahme an den Landtagsverhandlungen, daß man vierzig Wahlstellen für sie gründete. An der Wahl selbst nahmen jedoch auch die Altadeligen Theil. Es galt für alle nachfolgenden Landtage, so lange der Gewählte in dem Kreise, für den er gewählt war, mit einem landtagsfähigen Gute ansässig und sonst wahlfähig blieb. Außerdem hatten die Besitzer der ansässigen Rittergüter das Recht, durch Deputirte aus ihrer Mitte, deren Zahl auf einen oder zwei für jedes Amt festgesetzt war, zu erscheinen. Diese Abgeordneten mußten aber die Ahnenprobe leisten können. Und da nun in diesen Ämtern frey gar kein ansässiges Gut in den Händen eines Wählbaren besand, in noch mehreren bloß ein Amtsaße die erforderlichen Eigenschaften besaß: so waren oft einzelne Ämter gar nicht vertreten, oder gaben nur zu einer bloß formellen Wahl Gelegenheit.

Zum Erscheinen im Städtecollegium waren 85 Städte berechtigt und wurden herkömmlich durch Deputirte der Stadtrathe repräsentirt. Die Städte